

Gebührenbedarfsberechnung 2021 für den Rettungsdienst

1. Ausgangssituation

Der seit dem 30.05.2019 gültige Gebührentarif für den Rettungsdienst wurde vom Rat am 21.05.2019 beschlossen (Vorlage Nr. 1330/2019).

Die Einsatzzahlenentwicklung sowie organisatorische und kostenmäßige Änderungen im Rettungsdienst seit 2019 machen eine Gebührenanpassung erforderlich.

Mangels Personalressourcen konnten jedoch nur Werte aus der Kalkulation 2018 zu Grunde gelegt und nicht tatsächlich neu berechnet werden. Außerdem erfolgt ausschließlich die Abrechnung des Jahres 2017.

Eine umfassende Neukalkulation sowie die Abrechnung der Jahre 2018 ff. wird im nächsten Jahr dem Rat vorgelegt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969

3. Rettungsdienstbedarfsplan

Gemäß § 12 RettG NRW ist die Stadt Köln verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan unter Beteiligung der Kostenträger aufzustellen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Im Bedarfsplan sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festgelegt.

Der derzeit gültige Rettungsdienstbedarfsplan wurde vom Rat am 28.06.2016 beschlossen (Vorlage Nr. 1744/2016). Dem vorliegenden Anhang A ist der Stand der Rettungsmittel-Vorhaltung laut Bedarfsplan zu entnehmen, welche Grundlage für die vorliegende Satzung ist.

Die Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplans aus dem Jahr 2019 (Vorlage Nr. 3381/2019) ist jedoch aufgrund der unter Punkt 1 geschilderten Ausgangssituation nicht in die vorliegende Gebührenkalkulation eingeflossen.

4. Notfallsanitätärgesetz

Das Land NRW hat zum 01.04.2015 das Rettungsgesetz (RettG NRW) novelliert und weist die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes an, bis zum 31.12.2026 die bisherige Funktion „Rettungsassistent/in“ durch „Notfallsanitäter/in“ zu ersetzen.

Das neue Berufsbild basiert auf einer dreijährigen dualen Berufsausbildung und besteht aus schulischen und betrieblichen Teilen. Es erfordert den Aufbau und Betrieb von fachlich und

wirtschaftlich leistungsfähigen Berufsfachschulen mit akademisch gebildeten Klassenlehrer*innen, Fachlehrer*innen und Praxisanleiter*innen sowie die Anpassung der betrieblichen Ausbildung auf den Feuer- und Rettungswachen.

Die Berufsfeuerwehr hat ihre bisherige Rettungsassistent*innen-Schule zu einer Berufsfachschule für Notfallsanitäter*innen weiterentwickelt. Die Berufsfachschule hat am 13.06.2017 ihre staatliche Anerkennung von der Bezirksregierung Köln erhalten.

Seit dem 01.10.2016 startet jedes Jahr eine dreijährige Vollausbildung für Schulabgänger*innen. Daneben sind inzwischen vier verkürzte zweieinhalbjährige Vollausbildungen für Brandmeister*innen gestartet. Angestrebt ist der schrittweise weitere Ausbau der Berufsfachschule auf vier Klassen pro Jahr, also insgesamt zwölf Klassen, die parallel an der Berufsfachschule unterrichtet werden. Von diesen vier Klassen pro Jahr soll zunächst jeweils eine Klasse aus Schulabgänger*innen und jeweils drei Klassen aus Brandmeister*innen bestehen. Darüber hinaus wurden und werden Weiterbildungen für Rettungsassistent*innen zu Notfallsanitäter*innen – sogenannte Ergänzungsprüfungen – durchgeführt.

Der Rat hat die Einführung bzw. den Ausbau des Berufsbildes Notfallsanitäter*in am 28.09.2017 beschlossen (Vorlage Nr. 2445/2017). Mit Beschluss vom 24.06.2021 (Vorlage Nr. 3628/2020) hat der Rat die Verwaltung im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW damit beauftragt, die Ausbildung von Notfallsanitäter*innen an der Berufsfachschule fortzusetzen und den Schulbetrieb sukzessive auf vier Klassen pro Jahr (insgesamt zwölf Klassen) auszubauen. Parallel werden die in den Rettungsdienst der Stadt Köln eingebundenen Leistungserbringer / Hilfsorganisationen weiterhin durch eigene Ausbildungsangebote bei der Ausbildung von Notfallsanitäter*innen unterstützen.

Der Ausbildungsbedarf wurde als kostenbildendes Qualitätsmerkmal im Rettungsdienstbedarfsplan benannt und wird als Bestandteil des Bedarfsplans spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben.

5. Kostenentwicklung

Die seit der letzten Satzungsänderung zum 30.05.2019 entstandenen Kostenänderungen sind aufgrund der unter Punkt 1 geschilderten Ausgangssituation nicht in die vorliegende Gebührenkalkulation eingeflossen. Stattdessen wurde die Kalkulation 2018 zu Grunde gelegt und nur in Bezug auf die Kosten der Notfallsanitäterausbildung angepasst. Hier wurde der Finanzierungserlass des MAGS vom 22.11.2019 anstelle des bisherigen Finanzierungserlasses des MGEPA vom 19.05.2015 für die Kalkulation verwendet.

Für den gebührenrelevanten Teil des Rettungsdienstes werden gemäß der Gebührenbedarfsberechnung 2021 Kosten in Höhe von insgesamt 71.242.436 € gemäß Anhang B kalkuliert.

In den Gesamtkosten sind die nachfolgenden Kostenblöcke enthalten:

5.1. Personalkosten der Feuerwehr

Für die Beschäftigten der Feuerwehr Köln werden die durchschnittlichen Personalkosten je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe von -11- Personal- und Verwaltungsmanagement zu Grunde gelegt. Die Kosten für die Besetzung der Fahrzeuge (ohne Notärzt*innen) belaufen sich auf insgesamt 15.624.013 € (13.799.405 € RTW-Besetzung, 1.824.608 € NEF-Besetzung).

5.2. Erstattungen an die Leistungserbringer

Die Leistungserbringer (anerkannte Hilfsorganisationen sowie Privatunternehmen) wirken gemäß § 13 RettG NRW im Rettungsdienst der Stadt Köln mit. Die rettungsdienstlichen Leistungen wurden an die wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Die jährlichen Kosten für die Fahrzeugbesetzungen im Regelbedarf und die Gestellung von Fahrzeugen und Personal im Sonderbedarf belaufen sich auf 19.134.763 € (16.617.513 € RTW-Besetzung, 2.517.250 € NEF-Besetzung).

5.3. Kosten der Notärzte

Neben Notärzt*innen, die bei der Stadt Köln angestellt sind, werden auch freiberufliche Ärzt*innen eingesetzt und einzelne Krankenhäuser für die Gestellung von Notärzt*innen gegen Kostenerstattung in Anspruch genommen. Insgesamt entstehen für die Notärzt*innen Kosten in Höhe von 6.082.210 € (4.023.621 € für Notärzt*innen, die bei der Stadt Köln angestellt sind und 2.058.589 € für sonstige Notärzt*innen).

5.4. Aus- und Fortbildung Notfallsanitäter

Im Rettungsdienstbedarfsplan 2016 wurde der Bedarf von 60 Vollausbildungen und 50 Ergänzungsprüfungen pro Jahr festgelegt. Als Kosten werden in der Kalkulation die Werte laut Runderlass des MAGS vom 22.11.2019 zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung zu Grunde gelegt. Es ist von Gesamtkosten in von 6.800.000 € auszugehen.

5.5. Sonstige Sachkosten

Für die Unterhaltung der Fahrzeuge (Treibstoffe, Wartung, Reparaturen) wird mit Kosten in Höhe von 1.035.163 € kalkuliert.

Für die Unterhaltung der Geräte (Wartung, Reparaturen) werden Kosten in Höhe von 681.308 € angesetzt.

Beim medizinischen Verbrauchsmaterial werden Kosten in Höhe von 972.629 € erwartet.

Für die Dienst- und Schutzkleidung des Einsatzpersonals wird mit Kosten in Höhe von 222.346 € gerechnet. Die Leistungserbringer stellen ihr Personal auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Stadt Köln aus und berücksichtigen diese Kosten in ihren Angebotspreisen.

Für die Nutzung der im Eigentum der Stadt Köln stehenden Gebäude sowie von Anmietungen wird eine kalkulatorische Miete von insgesamt 936.800 € angesetzt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für die Fahrzeuge und Geräte des Rettungsdienstes wurden nach gesamtstädtischer Vorgabe berechnet. Es entstehen Kosten von insgesamt 3.761.485 €.

5.6. Gemeinkosten

Die Gemeinkosten berücksichtigen die Kosten, die im rückwärtigen Dienst für den Rettungsdienst entstehen. Hierunter fallen z.B. die Organisation des Rettungsdienstes, die Bereitstellung der notwendigen Ausstattung (Gebäude, Fahrzeuge, Geräte, Kleidung, Verbrauchsmaterial, etc.), die Einstellung des notwendigen Personals, die Gebührenabrechnung, die Notrufannahme und Einsatzabwicklung in der Leitstelle sowie die Abrechnung mit den eingebundenen Leistungserbringern. Hierfür wird insgesamt mit Kosten in Höhe von 15.991.719 € gerechnet.

6. Kostenbereinigung

Nicht alle Kosten, die nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, können in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

Es handelt sich dabei nicht um disponible Kosten, die dem Grunde oder der Höhe nach zur Disposition gestellt werden können, sondern um Aufwendungen, die zur gesetzlich geregelten Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes entweder zwingend erforderlich sind, sich aus der Aufgabenzuweisung ergeben oder aber aus uneinbringlichen Forderungen resultieren. Diese Kosten sind nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung dem Rettungsdienst zwar zuzuordnen und dementsprechend zu veranschlagen, können aber bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

6.1. Kosten der Ausbildung

Für die Fahrerfunktion auf dem Rettungswagen ist die Qualifikation der/s Rettungssanitäter*in gesetzlich vorgeschrieben. Diese Qualifikation erwerben alle Brandmeisteranwärter*innen während ihrer Grundausbildung.

Für die Fahrzeugführerfunktion auf dem Rettungswagen und für die Fahrerfunktion auf dem Notarzteinsetzfahrzeug war bislang die Qualifikation der/s Rettungsassistent*in gesetzlich vorgeschrieben. Da sichergestellt werden musste (etwa für Großunfälle), dass alle Feuerwehrbeamte*innen jederzeit auch diese Funktion in der Notfallrettung wahrnehmen können, wurden ausnahmslos alle Brandmeister*innen nach der Laufbahnprüfung zusätzlich auch zu Rettungsassistent*innen ausgebildet. Nur so konnte sichergestellt werden, dass bei einem Großschadensereignis alle verfügbaren Rettungsdienstmittel mit fachlich qualifiziertem und ständig geschultem Personal zum Einsatz gebracht werden können.

Aufgrund der Entscheidung des Innenministers NRW, die von der Krankenkassenseite herbeigeführt wurde, dürfen die Kosten für die Ausbildung der Rettungssanitäter*innen und der Rettungsassistent*innen (Auszubildende und Schulungspersonal) nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Diese Kosten bleiben daher unberücksichtigt.

Zukünftig – spätestens ab dem 01.01.2027 – ist die Qualifikation Notfallsanitäter*in für die Fahrzeugführerfunktion auf dem Rettungswagen und für die Fahrerfunktion auf dem Notarzteinsetzfahrzeug vorgeschrieben. Gemäß § 14 Abs. 3 RettG NRW gelten die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz sowie die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen 30-stündigen Fortbildung für im Rettungsdienst eingesetztes Personal als Kosten des Rettungsdienstes. Diese Kosten sind daher grundsätzlich in der Gebührenkalkulation enthalten.

Diese Regelung umfasst allerdings nicht die erhöhten Personalkosten, die durch die zusätzliche Ausbildung von Brandmeister*innen nach der Laufbahnprüfung entstehen. Der Finanzierungserlass des Landes NRW sieht ausdrücklich nur die Refinanzierung einer Ausbildungsvergütung vor. Die Ausbildungsvergütung wird laut Erlass entsprechend derjenigen Vergütung gezahlt, die der jeweilige Dienstherr / Arbeitgeber seinen Auszubildenden in der Notfallsanitäterausbildung zahlt. Dies umfasst nicht die Besoldung einer/s Brandmeister*in nach A7, sodass die Differenz zwischen der Ausbildungsvergütung und der Besoldung nach A7 nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden darf.

6.2. Kosten für die Unterbringung psychisch Kranker

Seit dem Jahr 2000 werden die Aufgaben nach dem Gesetz über die Betreuung und Unterbringung psychisch Kranker (PsychKG) von der Berufsfeuerwehr wahrgenommen (vorher Amt für öffentliche Ordnung). Da es sich um eine ordnungsbehördliche Aufgabe gemäß be-

sonderer Rechtsgrundlage handelt, dürfen die entstehenden Kosten nicht in die Gebührekalkulation einfließen. Soweit Patienten nach dem PsychKG aber eines Rettungstransportes bedürfen, werden die dafür entstehenden Rettungsdienstgebühren berechnet.

6.3. Kosten der Leitstelle

In Nordrhein-Westfalen sind auf Kreisebene gemeinsame Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst vorgeschrieben ("einheitliche Leitstelle"). In der Kosten- und Leistungsrechnung können die Kosten der Leitstelle nicht nach Aufgabenbereichen getrennt werden, sondern der Gesamtaufwand wird nach dem Ergebnis einer methodisch durchgeführten Organisationsuntersuchung nach tatsächlichen Einsatzzahlen und dem Zeitaufwand pro Einsatz auf die beiden Aufgabenbereiche Feuerschutz und Rettungsdienst aufgeteilt.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 08.11.2000 sind die in der einheitlichen Leitstelle entstehenden Kosten gebührenrechtlich aber nach Vorhaltekosten und einsatzbedingten Kosten zu differenzieren. Für die Gebührenbedarfsberechnung müssen daher zunächst die Vorhaltekosten hälftig verteilt werden und nur die einsatzbedingten Kosten können dem jeweiligen Aufgabenbereich im Verhältnis der Beanspruchung zugeordnet werden.

Im Ergebnis führt diese zwingende Verteilung zu einer stärkeren Gewichtung der Vorhaltung und somit zu einer geringeren Refinanzierung der Leitstellenkosten über Rettungsdienstgebühren. Die Kostenverteilung erfolgt daher im Verhältnis 60% Rettungsdienst und 40% Feuerschutz. Von den 60% entfallen etwa 99% auf den bodengebundenen Rettungsdienst und etwa 1% auf den Luftrettungsdienst.

6.4. Kalkulatorisches Ausfallwagnis

Gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 30.07.1992 dürfen die Kosten des Rettungsdienstes, die von Benutzer*innen verursacht werden, die keine Gebühr zahlen, nicht den gebührenzahlenden Benutzergruppen (insbesondere also den Krankenkassen) angelastet werden. Aus diesem Grund darf das sogenannte Gebührenaufschlagwagnis zum Ausgleich uneinbringlicher Forderungen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

6.5. Brandschutzbegleitfahrten

Kosten für Einsätze, bei denen ein Rettungswagen zum Eigenschutz der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu bestimmten Alarmierungsschritten (z.B. Wohnungsbrand) mit ausrückt – sogenannte Brandschutzbegleitfahrten – können nicht den Kostenträgern angelastet werden.

Der Ausgleich wird in der Abrechnung dadurch vorgenommen, dass die Anzahl der Begleitfahrten mit der zum Einsatzzeitpunkt geltenden Gebühr multipliziert wird und der so ermittelte Betrag aus den Kosten des Rettungsdienstes herausgerechnet wird. Ursprünglich wurden nur die einsatzbedingten Kosten pro Fahrt herausgerechnet. Hierüber konnte jedoch kein Einvernehmen mit den Kostenträgern erzielt werden. In der Kalkulation wird die Anzahl der Begleitfahrten wie bisher den regulären Transporten zugeschlagen, wodurch sich die prognostizierte Gesamteinsatzzahl erhöht. Durch den höheren Divisor verringert sich die Gebühr für den RTW.

6.6. Fehlfahrten

Gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 RettG NRW wird den Rettungsdienststrägern die Möglichkeit eingeräumt, auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenbedarfsberechnungen aufzunehmen. Daher sind die im Rettungsdienst unvermeidlichen Fehleinsätze ("Mitfahrt verweigert", "Person hat sich vom Einsatzort entfernt", "Gutgläubig die Feuerwehr gerufen" usw.) nicht zu separieren und aus der Kalkulation herauszunehmen, sondern die Kosten für diese Einsätze bleiben gebührenrelevant.

Konkretisiert wird diese gesetzliche Regelung durch einen Erlass des MGEPA vom 24.06.2015 zur Abrechnung von Fehlfahrten im Rettungsdienst. Gemäß des Erlasses hat der Rettungsdienstträger nur für die Fehlfahrten die Kosten selbst zu tragen, die durch „offensichtliches Fehlverhalten von Rettungsdienstmitarbeitern“ ausgelöst wurden. Alle übrigen Fehleinsätze sind als „systemimmanent“ und „unvermeidbar“ zu betrachten. Es ist daher zulässig, die Kosten für diese unvermeidbaren Fehleinsätze der Gesamtheit der gebührenpflichtigen Benutzer*innen aufzuerlegen.

Die Kostenträger hatten in den Verhandlungen gefordert, dass 50% aller Fehlfahrten aus den Gebühren herauszurechnen seien. Die Verwaltung ist dagegen der Auffassung, dass nur die Fehlfahrten, bei denen ein Fehlverhalten von Rettungsdienstmitarbeitern im weitesten Sinne vorliegen könnte, aus den Kosten des Rettungsdienstes herauszurechnen sind. Hiergegen haben die Krankenkassen keine Einwände mehr geltend gemacht. Die Berücksichtigung in der Abrechnung bzw. Kalkulation erfolgt analog der Brandschutzbegleitfahrten.

7. Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen im Rettungsdienst innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen hingegen müssen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Auch diese gesetzliche Regelung macht eine Neukalkulation der Gebührensätze erforderlich.

Für das Jahr 2017 hat sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von insgesamt 4.678.813 € ergeben. Die Kostenunterdeckung fließt daher kostenerhöhend in die aktuelle Gebührekalkulation ein.

8. Gebührenrelevante Kosten

Gemäß Anhang B entstehen gebührenrelevante Kosten in Höhe von 71.242.436 €.

Diese setzen sich zusammen aus:

- direkten Personalkosten (19.647.634 €),
- direkten Sachkosten (35.603.083 €) und
- sekundären Kosten (15.991.719 €).

Diese gebührenrelevanten Kosten sind abschließend um den Saldo der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 (4.678.813 €) zu erhöhen, sodass sich insgesamt Kosten in Höhe von 75.921.249 € ergeben.

9. Einsatzzahlen

Die Höhe der Gebühr wird durch die gebührenrelevanten Kosten einerseits und die Zahl der erwarteten Einsätze andererseits bestimmt.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2021 werden auf der Basis einer mehrjährigen Entwicklung 119.021 RTW-Einsätze und 29.021 NEF-Einsätze erwartet (Anhang C). Zu den prognostizierten RTW-Einsätzen werden die Brandschutzbegleitfahrten (s. Punkt 6.5) und die Fehlfahrten (s. Punkt 6.6) addiert, sodass insgesamt 122.032 RTW-Einsätze anzusetzen sind.

10. Ergebnis

10.1. Satzungstarife

Es ergeben sich folgende Satzungstarife (Anhang D):

RTW	480 € pro Einsatz (derzeit 486 €)	Reduzierung um 1,2 %
NEF	599 € pro Einsatz (derzeit 532 €)	Erhöhung um 12,6 %

10.2. Fernfahrten

Für die gelegentlich vorkommenden Auswärtsfahrten von RTW ist eine durchschnittliche Einsatzdauer von 54 Minuten ermittelt worden. Daraus errechnet sich bei einer zu Grunde gelegten Durchschnittsgeschwindigkeit von 70 km/h eine Gebühr von 7,60 € (derzeit 7,70 €) pro Auswärtskilometer (Anhang E).

Für die NEF ist eine durchschnittliche Einsatzdauer von 69 Minuten ermittelt worden. Daraus errechnet sich bei einer zu Grunde gelegten Durchschnittsgeschwindigkeit von 70 km/h eine Gebühr von 7,40 € (derzeit 6,60 €) pro Auswärtskilometer (Anhang E).

10.3. Transport mehrerer Personen bzw. Tätigwerden einer Notärztin / eines Notarztes für mehrere Personen

Beim gleichzeitigen Transport mehrerer Personen bzw. beim Tätigwerden einer Notärztin / eines Notarztes für mehrere Personen wird für den entstehenden Mehraufwand – insbesondere Abrechnungsaufwand in der Rettungsdienstgebührenstelle – ein Zuschlag von 50% auf die reguläre Gebühr erhoben. Der sich dann ergebende Betrag wird anteilig auf die transportierten bzw. behandelten Personen umgelegt.

10.4. Einsatz einer Notärztin / eines Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug

Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug werden 50% der Notarztgebühr erhoben. Dieser Gebührentarif dient als Abrechnungsbasis für die Einsätze, bei denen die Notärztin oder der Notarzt direkt auf einem RTW zum Einsatz kommt, und kein NEF ausrückt (z.B. Intensivverlegungen).

10.5. Sonstige Gebührentarife

Es werden auch Gebühren erhoben für Wartezeiten eines Krankenkraftwagens, für das vorsorgliche bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens oder einer Notärztin / eines Notarztes, für Materialtransporte (z.B. Organe oder Blutkonserven) sowie für die vorsätzliche grundlose Alarmierung eines Krankenkraftwagens oder einer Notärztin / eines Notarztes.

11. Beteiligung der Krankenkassen

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist dabei Einvernehmen anzustreben.

Den Kostenträgern wurde der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen im Oktober 2021 zur Stellungnahme zugeleitet. Im Rahmen eines Erörterungsgespräches am 02.11.2021 konnte Einvernehmen mit den Krankenkassen hergestellt werden.

12. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die zu erwartenden gebührenrelevanten Kosten werden durch Gebührenerlöse refinanziert. Die unter Punkt 6 beschriebenen Kosten sind dagegen durch die Stadt Köln zu tragen, da sie nicht in die Gebührenkalkulation einfließen dürfen. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge sind entsprechend im Teilergebnisplan 0212, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst veranschlagt. Das Dezernat für Allgemeine Verwaltung und Ordnung wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2023 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

13. Sonderposten Gebührenaussgleich

Gemäß § 44 Absatz 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes als Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der Bilanz anzusetzen. Kostenunterdeckungen sind im Anhang anzugeben.

Die Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich ist nur in der Höhe zulässig, die in der Gebührensatzung festgelegt wurde. Wenn eine Gebührensatzung (voraussichtlich) für mehrere Haushaltsjahre aufgestellt wurde, dann ist somit auch festzulegen, welcher Betrag des Sonderpostens in welchem Haushaltsjahr aufzulösen ist.

Für den Bereich der Gebühren für den Bodenrettungsdienst wurde im Jahr 2012 erstmals ein Sonderposten für Gebührenaussgleich gebildet, der seitdem fortgeführt wird. Der aktuelle Bestand beträgt 0,00 €.